



# *Muster Gestattungsvertrag zwischen Waldbesitzer und Waldkindergarten*

## **Gestattungsvertrag**

**zwischen**

\_\_\_\_\_ (Waldbesitzer eintragen)

**wenn Staatswald: vertreten durch die untere Forstbehörde beim  
Landkreis \_\_\_\_\_, )  
im folgenden „Waldbesitzer“ genannt,**

**und dem**

**Waldkindergarten \_\_\_\_\_,  
im folgenden „Berechtigter“ genannt**

20

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

**(1)** Dem Berechtigten wird zur Ausübung seines satzungsgemäßen Zwecks die Nutzung des Waldbestandes im Distrikt \_\_\_\_\_, Abteilung \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ (Staatswaldes, Gemeindewaldes, Privatwaldes) gestattet.

\_\_\_\_\_ (Das Aufstellen eines Schutzwagens/Die Mitbenutzung einer vorhandenen Schutzhütte) wird am Sammel- und Unterstellbereich<sup>1</sup>, der im beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichneten Teilfläche des Distrikt \_\_\_\_\_, Abteilung \_\_\_\_\_ zum Betrieb eines Waldkindergartens gestattet.

**(2)** Der Betrieb des Waldkindergartens beschränkt sich auf höchstens \_\_\_\_\_ Kinder an Werktagen in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

**(3)** Die Gestattung gilt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

**(4)** Der Waldbesitzer kann die eingeräumte Mitbenutzung aus forst- oder jagdbetrieblichen Gründen jederzeit vorübergehend einschränken. Ein dauernder Zugang kann nicht garantiert werden.

<sup>1</sup> Der Sammel- und Unterstellbereich sollte sehr eng abgegrenzt sein. Bestenfalls sollte er außerhalb des Waldes oder aber umgeben von jungem Wald, keinesfalls in besonders „gefahrenträchtigen“ Beständen liegen.



**(5)** Der Waldbesitzer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn es im Zusammenhang mit der Mitbenutzung zu erheblichen Verstößen gegen diese Gestattung oder gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der forst-, naturschutz-, jagd- oder abfallrechtlichen Vorschriften kommt.

## § 2 Fahren auf Waldwegen

**(1)** Das Fahren im Wald ist gemäß § 37 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG ohne besondere Befugnis nicht zulässig.

**(2) Nur aufnehmen, falls der Sammel- und Treffpunkt nur über das Befahren von Waldwegen zumutbar erreicht werden kann:**

- Dem angestellten Betreuungspersonal ist im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 1 das Fahren auf dem \_\_\_\_\_ (Name) Weg zwischen der \_\_\_\_\_ (Land-, Kreis-) Straße und dem Sammelort/Standort des Schutzwagens/der Schutzhütte auf eigene Gefahr gestattet.<sup>2</sup>
- Eltern von Kindern, die in den Waldkindergarten aufgenommen worden sind, ist das Fahren in Fahrgemeinschaften/Sammelfahrten zum Bringen und Abholen der Kinder auf dem \_\_\_\_\_ (Namen) Weg zwischen \_\_\_\_\_ (Ort, Straße) und dem \_\_\_\_\_ (Ort, Straße) auf eigene Gefahr gestattet.<sup>2</sup>

21

## § 3 Verhaltensregeln (vgl. Anlage „Merkblatt Waldkindergärten“)

**(1)** Die Betreuungspersonen und die Kinder dürfen durch ihr Verhalten den Wald nicht gefährden, beschädigen oder verunreinigen und weder Pflanzen mutwillig beschädigen noch Tiere mutwillig stören.

**(2)** Der Forst- und Jagdbetrieb darf nicht gestört werden. Die Verhaltensregeln sind im „Merkblatt Waldkindergärten“ der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg aufgeführt und einzuhalten. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).

**(3)** Der Berechtigte macht vor Beginn der Nutzung alle MitarbeiterInnen sowie die Eltern und Kinder des Waldkindergartens auf die walddtypischen Gefahren aufmerksam.

**(4)** Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Schutz des Waldes, der Umwelt sowie der Jagd bleiben unberührt.

## § 4 Haftung

Das Betreten des Waldes erfolgt für alle Beteiligten (Betreuungspersonal, Eltern, Kinder) auf eigene Gefahr. Eine gesteigerte allgemeine Verkehrssicherungspflicht wird durch

<sup>2</sup> Nur notwendig, wenn der Treffpunkt an einem öffentlich zugänglichen Ort und der Treffpunkt/Sammelplatz zu weit auseinander liegen. Ansonsten ist das Befahren von Waldwegen nur in Notfällen gestattet.



diesen Vertrag nicht begründet. Der Waldbesitzer und die von ihm beauftragten Personen übernehmen keine Haftung für Schäden an Sachen, die sich im Zusammenhang mit der Mitbenutzung des Waldes im Rahmen des Waldkindergartens oder durch forstbetriebliche Maßnahmen ergeben, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

Der Berechtigte stellt insofern den Waldbesitzer von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages geltend gemacht werden.

**(2)** Der Berechtigte haftet für Schäden aller Art, die sich durch die Nutzung ergeben.

**(3)** Der Berechtigte weist zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen dem Waldbesitzer bei Beginn der Nutzung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens einer Millionen Euro nach. Sofern die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII als nicht ausreichend erachtet wird, wird der Abschluss einer Unfallversicherung zur Abdeckung von Eigenschäden empfohlen.

## § 5 Sonstige Bestimmungen

22

**(1)** Der Waldbesitzer und der Berechtigte sichern sich laufende gegenseitige Information über alle Ereignisse, die für die Nutzung von Bedeutung sind, zu.

**(2)** Jegliche Errichtung von baulichen Anlagen im Wald wird ausgeschlossen.

**(3)** Die Gestattung gilt vorbehaltlich einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung (Betriebslaubnis) nach § 45 SGB VIII zum Betrieb des Waldkindergartens.

**(4)** Änderungen und Ergänzungen dieser Gestattung bedürfen der Schriftform.

Für den Berechtigten

Für den Waldbesitzer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift